Gemeinde 6733 Haßloch
Bebauungsplan
„Alter Neustadter Weg, II. Änderung"

Satzung

gemäß §§ 8-12 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 24 Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (BauO) vom 16. Dezember 1973 (GVBl. S. 499 -BS 2020-1), in der jeweils geltenden Fassung, Verordnung über die baulliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763), Verordnung über die Ausgestaltung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, (Planzeichenverordnung 1981 -PlanzV 81) vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833), § 123 Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27. Februar 1974 (GVBl. S. 53, BS 213-1) in der jeweils geltenden Fassung, § 17 Landesgesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz -LPflG-) in der Fassung vom 5. November 1979 (GVBl. S. 157 BS-791-1) sowie § 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Haßloch vom 23. November 1979 in der jeweils geltenden Fassung.

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Dem zeichnerischen Teil
   1.1 Bebauungsplan
   1.2 Zeichnerische Grundordnungsplan
2. Dem schriftlichen Festsetzungen
   2.1 Planungsrechtliche Festsetzungen nach BBauG, BauNVO und PlzV
   2.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach LBauO über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen, über die Gestaltung nicht überbauter Flächen, bebauter Grundstücke, über die Gestaltung von Einfriedungen
   2.3 Nachrichtliche Übernahmen von Fragen öffentlicher Belange

Legende (PlanzV 81)

WA	Allgemeines Wohngebiet (gem. § 4 BauNVO)
	Wohngebäude mit max. zwei Wohnungen zulässig (gem.§4 Abs. 4 BauNVO)
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
(II)	Zahl der Vollgeschosse zwingend
0,4	Grundflächenzahl
(0,8)	Geschoßflächenzahl
o	offene Bauweise zulässig
b	besondere (abweichende) Bauweise Gebäudelänge mehr als 50 m zulässig
△	nur Einzelhäuser zulässig
△△	nur Doppelhäuser zulässig
FD	Flachdach zulässig
SD	Satteldach zulässig
WD	Walmdach zulässig
0°-45°	zulässige Dachneigung
	Hauptfirstrichtung
	Überbaubare Grundstücksfläche
	Baugrenze
	Verkehrsflächen (Straßen und Gehwege)
	befahrbare Wohnwege
	Straßenbegrenzungslinie
	Flächen für Ver- und Entsorgungseinrichtungen
V	Informeration
V	Öffentliche Grünflächen
V	Verkehrsgrünflächen
V	öffentlicher Spielplatz
	private Grünflächen (Pflanzgebot)
	Pflanzgebot für Einzelbäume oder Baumgruppen
	Erhaltungsgebot für Einzelbäume oder Baumgruppen
St	Stellplätze
Ga	Garagen
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
	bestehende und geplante Grundstücksgrenzen
	aufzuhebende Grundstücksgrenzen
	vorhandene Gebäude
	geplante Gebäude (symbolische Darstellung)

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse	
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl	Füllschema der Nutzungsschablone
Bauweise	Dachform	

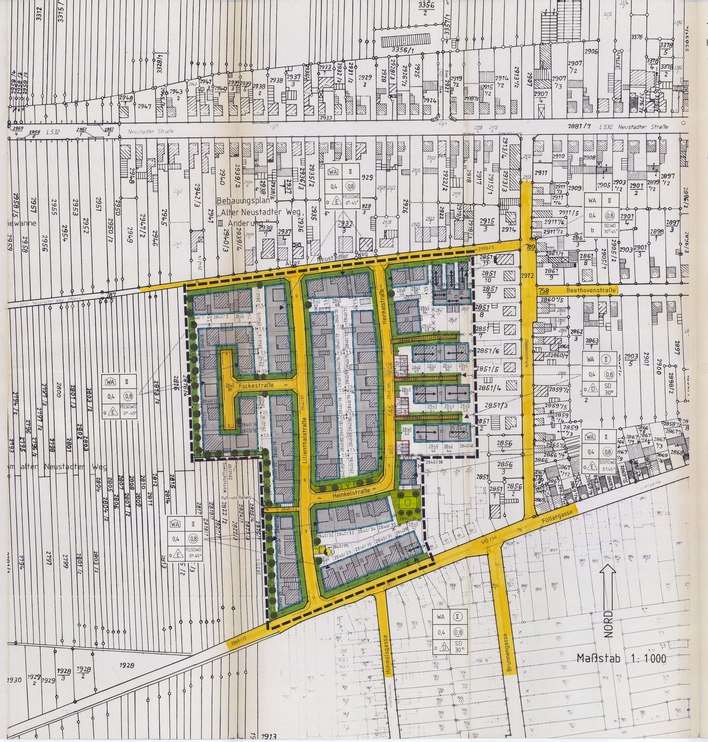

Textliche Festsetzungen

Festsetzungen nach BBauG, BauNVO und LPflG

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Ziffer 1 BBauG -§§ 1-15 BauNVO)

1.1 Das Baugebiet ist ein "Allgemeines wohngebiet" (WA) gemäß § 4 BauNVO.

1.2 Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig.

1.3 In bestimmten Teilen des Plangebietes wird gemäß § 6 Abs. 6 BauNVO die Planerleichterung (WA in Mischgebiet) festgesetzt, daß die Gebäude nicht mehr als zwei Wohnungen haben dürfen.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Ziffer 1 BBauG -§§ 16-21 BauNVO)

Als Maß der baulichen Nutzung werden die in Bebauungsplan angegebenen Werte über Geschoßflächenzahl und Grundflächenzahl als Höchstwerte festgesetzt, soweit die Festsetzungen der überbaubaren Flächen sowie die Vorschriften der Landesgesetzgebung keine folgende Festsetzungen für Gebäudehöhen getroffen:

a) Bei einer Vorgartentiefe bis 3 m ist mindestens ein Baum 2. Ordnung je angefangene 5 m Frontlänge zu pflanzen und zu pflegen.

b) Bei einer Vorgartentiefe über 3 m ist mindestens ein Baum 1. Ordnung je angefangene 10 m Frontlänge zu pflanzen und zu pflegen.

c) Außerdem ist in den hinteren Bereichen der Eckparzellen jeweils ein Baum 1. Ordnung gemäß Planeintrag zu pflanzen und zu pflegen.

d) Als Unterpflanzung ist je angefangene 5 m Grundfläche eindestens ein strauchartiges Gehölz zu pflanzen und zu pflegen.

7.4 Folgende Baum- und Gehölzarten sind vorzugsweise zu verwenden:

Bäume 1. Ordnung:

Acer platanoides	- Spitzahorn
Acer pseudo platanus	- Bergahorn
Fagus sylvatica	- Rotbuche
Quercus pedunculata Fastigiata	- Pyramideneiche
Tilia cordata	- winterlinde

Bäume 2. Ordnung:

Acer platanoides Globosum	- Kugelahorn
Hippophae rhamnoides	- Sanddorn
Malus Hillieri	- Zierapfel
Prunus avium	- Zierkirsche
Sorbus aucuparia	- Eberesche
Syringa vulgaris	- Flieder

Für die Unterpflanzungen sollen verwendet werden:

Acer campestre	- Feldahorn
Berberitzen	- Sauerdorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Cotoneaster in Arten	- Felsenmispel
Forsythien	- Goldglöckchen
Pyracantha	- Feuerdornstrauch
Pyracantha	- Feuerdorn
Spiraea arguta	- Schneespiere

7.5 Das Planungsgebiet ist in westen entsprechend der Planzeichnung mit einem Grüngürtel von ca. 3,20 m bis 5,20 m Breite zur Sicherung Einbindung in die Landschaft zu umpflanzen.
Hier ist je angefangene 10 m Grundstücksbreite bzw. an dargestellten Ort mindestens ein Baum aus untenstehender Artenliste zu pflanzen, zu pflegen und zu unterhalten.

Acer platanoides	- Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Acer rubrum	- Rotahorn
Acer saccharinum	- Silberahorn
Fraxinus excelsior	- Esche
Platanus acerifolia	- Platane
Robinia Pseudoacacia	- Scheinakazie
Tilia cordata	- winterlinde
Ulmus carpinifolia	- Feldulme

Als Unterpflanzung ist je angefangene 5 m² Grünfläche mindestens ein Strauchartiges Gehölz zu pflanzen und zu pflegen, welches unter der Ziffer 7.4 auszuwählen ist.

7.6 Weitere Bäume und Sträucher der heimischen wild- und Gartenflora sind zulässig.

7.7 Alle Bäume und Gehölze sind in der Qualität nach den Bestimmungen des GGB (Bund Deutscher Baumschulen) und nach DIN 18916 zu pflanzen.

7. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
(§ 9 Abs. 1 Ziffer 25 und 25 und Abs. 6 BBauG in Verbindung mit § 17 LPflG)

7.1 Bindungen für den öffentlichen Bereich (Pflanzgebot)
An den in der Planzeichnung dargestellten Stellen der geplanten Verkehrsgrünfläche an der Helmeldstraße sind gr ubkerartige, schattenspendende Bäume anzupflanzen, zu pflegen und zu unterhalten.
Außerden sollen weitere Bäume als Ergänzung an den privaten Bereich angepflanzt werden.
Die Bäume und Hecken sind unter der Ziffer 7.4 auszuwählen.

7.2 Bindungen für den öffentlichen Bereich (Erhaltungsgebot)
An den in der Planzeichnung dargestellten Stellen des bestehenden Straßenbegleitgrünes an der Helmeldstraße sind die Platanen (platanus acerifolia) sowie die geniscten Hecken zu pflegen und zu unterhalten.

7.3 Bindungen für den privaten Bereich (Pflanzgebot)
Für die Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinien bzw. Fuß- und Radweg und den Baugrenzen (keine Zuschaufläche) gelten folgende Festsetzungen für Gebäudpflanzungen getroffen:

a) Bei einer Vorgartentiefe bis 3 m ist mindestens ein Baum 2. Ordnung je angefangene 5 m Frontlänge zu pflanzen und zu pflegen.

b) Bei einer Vorgartentiefe über 3 m ist mindestens ein Baum 1. Ordnung je angefangene 10 m Frontlänge zu pflanzen und zu pflegen.

c) Außerden ist in den hinteren Bereichen der Eckparzellen jeweils ein Baum 1. Ordnung gemäß Planeintrag zu pflanzen und zu pflegen.

d) Als Unterpflanzung ist je angefangene 5 m² Grundfläche eindestens ein strauchartiges Gehölz zu pflanzen und zu pflegen.

7.4 Folgende Baum- und Gehölzarten sind vorzugsweise zu verwenden:

Bäume 1. Ordnung:

Acer platanoides	- Spitzahorn
Acer pseudo platanus	- Bergahorn
Fagus sylvatica	- Rotbuche
Quercus pedunculata Fastigiata	- Pyramideneiche
Tilia cordata	- winterlinde

Bäume 2. Ordnung:

Acer platanoides Globosum	- Kugelahorn
Hippophae rhamnoides	- Sanddorn
Malus Hillieri	- Zierapfel
Prunus avium	- Zierkirsche
Sorbus aucuparia	- Eberesche
Syringa vulgaris	- Flieder

Für die Unterpflanzungen sollen verwendet werden:

Acer campestre	- Feldahorn
Berberitzen	- Sauerdorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Cotoneaster in Arten	- Felsenmispel
Forsythien	- Goldglöckchen
Pyracantha	- Feuerdornstrauch
Pyracantha	- Feuerdorn
Spiraea arguta	- Schneespiere

7.5 Das Planungsgebiet ist in westen entsprechend der Planzeichnung mit einem Grüngürtel von ca. 3,20 m bis 5,20 m Breite zur Sicherung Einbindung in die Landschaft zu umpflanzen.
Hier ist je angefangene 10 m Grundstücksbreite bzw. an dargestellten Ort mindestens ein Baum aus untenstehender Artenliste zu pflanzen, zu pflegen und zu unterhalten.

Acer platanoides	- Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Acer rubrum	- Rotahorn
Acer saccharinum	- Silberahorn
Fraxinus excelsior	- Esche
Platanus acerifolia	- Platane
Robinia Pseudoacacia	- Scheinakazie
Tilia cordata	- winterlinde
Ulmus carpinifolia	- Feldulme

Als Unterpflanzung ist je angefangene 5 m² Grünfläche mindestens ein Strauchartiges Gehölz zu pflanzen und zu pflegen, welches unter der Ziffer 7.4 auszuwählen ist.

7.6 Weitere Bäume und Sträucher der heimischen wild- und Gartenflora sind zulässig.

7.7 Alle Bäume und Gehölze sind in der Qualität nach den Bestimmungen des GGB (Bund Deutscher Baumschulen) und nach DIN 18916 zu pflanzen.

Festsetzungen nach LBauO

8. Dachgestaltung
(§ 123 Abs. 2 Ziffer 1 LBauO)

8.1 Dachform und Dachneigung

Wohngebäude in offener Bauweise	Flach-,Sattel-,Walmdach mit 0-45° Neigung
Wohngebäude in Kettenh. und Doppelhäuser	Satteldach mit 35-48° Neigung
Garagen und Nebengebäude bei den Einzelhäusern und der Kettenbebauung	Flach-,Satteldach mit 0-45° Neigung
Garagen bei Doppelhäusern in der Helmeldstraße	Flachdach

Bei den einzelhäusern Doppelhäusern müssen die Dachneigungen, die Geschoßhöhen und die Dachüberstände jeweils aufeinander abgestimmt sein.

8.2 Dacheindeckung
Bei den Dacheindeckungen der genehigten Dächer dürfen keine hellen Farben, z.B. hellgrüne Asbestzementplatten verwendet werden. Die Eindeckung bei den einzelnen Doppelhäusern ist in der Art (Material) und soll in der Farbe gleich sein.

8.3 Dachaufbauten
Dachaufbauten (Gauben) sind bei eingeschossigen wohngebäuden sowie bei zweigeschossigen Wohngebäuden, deren 2. Vollgeschoß innerhalb des Dachgeschosses angeordnet wird, zulässig.
Die Gesamtlänge aller Gauben darf nicht mehr als die halbe Gebäudelänge betragen.
Dachaufbauten (Aufzüge und heizungstechnischer Art sind zulässig.
Die Ausbildung von Dachterrassen durch "Einschnitte" in die Satteldächer oder walmdächer ist zulässig.

8.4 Kniestöcke
Bei Einzelhausgrundstücken sind Kniestöcke bei eingeschossigen Wohngebäuden sowie bei zweigeschossigen wohngebäuden, deren 2. Vollgeschoß innerhalb des Dachgeschosses angeordnet wird, bis zu einer Höhe von max. 1,00 m -gemessen zwischen Oberkante Rohbau-Erdgeschoßdecke und Unterkante Fußpfette- zulässig.

9. Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen bebauter Grundstücke
(§ 123 Abs. 2 Ziffer 5 LBauO)

9.1 Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu pflegen, soweit sie nicht als Zufahrten zwecklig erforderlich sind.

9.2 In Bereich zwischen der Straßenbegrenzungslinien und vorderseiten Bauabtrepp (vorgarten) sind Nutzgärten, Lagern- oder Arbeitsflächen nicht zulässig.

10. Einfriedungen
(§ 123 Abs. 1 Ziffer 7 LBauO)

10.1 Die Gesamthöhe der Einfriedungen zwischen Straßenbegrenzungslinien und Vorderkante Bauabtrepp darf das Maß von 1,0 m -gemessen an Oberkante Gehweg- nicht überschreiten. Die Sockelhöhe darf nicht mehr als 0,20 m betragen.

10.2 Die Verwendung von Maschendraht und Rohrgeländer ist straßenseitig nicht zulässig.

Nachrichtliche Übernahme
(§ 9Abs.6 BBauG)

Nachrichtliche Übernahme der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege:

"Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und pflegegesetz -DSchPflG-) vom 23. März 1978 (GVBl. 1978, Nr. 15, S. 159 ff) hinzuweisen.
Danach ist jeder zutagekommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle sowohl als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände gegen Verlust zu sichern.

Desweiteren ist das Landesamt für Denkmalpflege -Abt. Bodendenkmalpflege- von allen Erdarbeiten mindestens 14 Tage vorher zu unterrichten, damit die gegebenenfalls notwendig werdenden wissenschaftlichen Untersuchungen mit der geeigneten Sorgfalt durchgeführt werden können."

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs. 7 BBauG)

Das Planungsgebiet wird wie folgt abgegrenzt:

Durch die Straßenachse Alter Neustadter Weg Fl.Nr. 2906/5 von der westgrenze zur nördlichen Verlängerung der Ostgrenze Fl.-Nrn. 2840/1, Ostgrenzen der Fl.-Nrn. 2845/1 (Alter Neustadter Weg 1), 2840/2, 2840/3 und 2840/4b (Helmeldstraße 24a, 22a und 16a), Südgrenzen der Fl.-Nrn. 2840/4b, 2840/4a, 2840/4 und 4a, 5 m 2840/42 (Helmeldstraße 16a, 16, 14a und 14), Ostgrenzen der Fl.-Nrn. 2840/42, 2840/37 (Helmeldstraße 12), 2840/36 (Spielplatz) Fl.-Nrn. 2840/38 (Fußvergrenze 101), Verlängerung zur Straßenachse der Fußgrenze, Straßenachse der Fußgrenze Fl.-Nrn. 432/44 in westlicher Richtung bis zur westgrenze, Westgrenze der Fl.-Nrn. 432/46 (Fußgrenze), 2840/26, 2840/25, 2840/24, 2840/23, 2840/22, 2840/21 2840/20 und 5, m 2840/19 (Lilienstraße 1,3,5,7,9, 11 und 13), Südgrenzen der Fl.-Nrn. 2840/18 und 2840/17 (Fockestraße 3 und 5), westgrenze der Fl.-Nrn. 2840/17,2840/13, 2840/12, 2840/9, 2840/8 (Fockestraße 5,7,9,8 und 6), 2840/1 (Alter Neustadter Weg 4b) sowie 2906/5 bis zur Straßenachse Alter Neustadter Weg (Ausgangspunkt).

Begründung
(§ 9 Abs. 8 BBauG)

1. Allgemeines

1.1 Der Gemeinderat beschloß am 15.11.1977 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Alter Neustadter Weg, II. Änderung" zwischen Helmeldstraße und Lilienthalstraße auszuweisenden Doppelhauszeile die gleiche Anzahl Einzelhauszeile entstehen sollte, wobei auch der Standort der geplanten Trafostation zu verlegen war. Der Bebauungsplan "Alter Neustadter Weg, II. Änderung" wurde am 6.1.1978 als Satzung beschlossen. Der Genehmigung dieses Bebauungsplanes erfolgte bisher nicht. Mit einer Genehmigung konnte nach Überprüfung noch nicht gerechnet werden. Zum Zweck bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanverfahrens weder eine vorgezogene Bürgerbeteiligung noch eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte.
Im planungsrechtlich einwandfreie Verhältnisse zu schaffen sowie Schwierigkeiten bei privaten Bauvorhaben vorzubeugen, erscheint es zweckmäßig, ein neues Bebauungsplanverfahren für Aufstellung des Bebauungsplanes "Alter Neustadter weg, II. Änderung" anzustreben und die bereits bekannten Änderungen einzubeziehen.
Der Gemeinderat hat am 20.3.86 die Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 6.1.1978 sowie die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes "Alter Neustadter Weg, II. Änderung" beschlossen.
1.2 Die Verwendung von Maschendraht und Rohrgeländer ist straßenseitig nicht zulässig.

1.3 Die Zahl der Vollgeschosse richtet sich nach den Bestand sowie der angrenzenden vorhandenen Bebauung. Für das gesamte Gebiet wird maximal die zweigeschossige Bauweise festgesetzt.

1.4 Der gesamte Bereich des Planungsgebietes ist für die wohnbebauung vorgesehen und setzt sich aus Einzel-, Reihen- und Doppelhäusern zusammen.

1.5 Die Größe der Baugrundstücke liegt bei den Einzelhäusern zwischen ca. 500 m² und ca. 785 m² und bei Doppelhäusern zwischen ca. 375 m² und ca. 590 m².

1.6 Im vorliegenden Entwurf sind ca. 83 Wohneinheiten (WE) ausgewiesen, davon entfallen ca. 68 WE auf die Einzelhäuser und ca. 15 WE auf die Doppelhäuser.

1.7 Nach den Richtlinien zur Planung öffentlicher Kinderspielplätze wurden ca. 0,75 m² Bruttofläche je Einwohner (Ew) gefordert, der Spielplatzbedarf beträgt für ca. 250 Einwohner (Ew). Demnach sind bei 249 Ew(ca. 187 m² Bruttofläche erforderlich.
Da der Spielplatz eine Größe von 374 m² hat, ist er groß genug, auch noch zusätzlich anzuwachsenden Bedürfnisse zu versorgen.

1.8 Die Gärten der Baugrundstücke sind überwiegend als Ziergärten angelegt, so daß bereits durch den vorhandenen Bewuchs eine intensive Durchgrünung des Gebietes vorhanden ist. In Bebauungsplan werden jedoch noch zusätzlich für die Vorgartenzonen festplanzungen festgesetzt, um auch -soweit noch nicht vorhanden- eine Durchgrünung des Straßenraumes zu erreichen.
Ebenso wird als Übergangsbereich zur freien Landschaft in den hinteren Bereichen der Bauplätze ein ca. 3-5 m breiter durchgrünter Streifen vorgesehen, um eine gestalterischen Gründen soll dabei die Bepflanzung weitestgehend mit Bäumen und Sträuchern erfolgen.

1.9 Die Verkehrserschließung der Bebauung ist durch die bereits vorhandenen Straßen gesichert.

2. Versorgung und Abwasserbeseitigung

Die Versorgung des Baugebietes mit Wasser, Strom und Gas wurde die Abwasserbeseitigung ist über das vorhandene Versorgungs- und Abwasservnetz sichergestellt.
Das Regenwasser darf nicht in den Kanal eingeleitet werden und muß auf den Privatgrundstücken versickern.

3. Der Gemeinde voraussichtlich entstehende Kosten

Das gesamte Gebiet ist bereits erschlossen. Zusätzliche kosten entstehen der Gemeinde nicht.

4. Bodenordnende Maßnahmen

Das gesamte Gebiet wurde bereits 1977 umgelegt, eine weitere Bodenordnung ist nicht erforderlich.

5. Erschließung des Baugebietes

Das gesamte Baugebiet ist bereits erschlossen. Zusätzliche Maßnahmen sind nicht erforderlich.

6. Gebäude der Grundstücke

Das Gebiet ist zu etwa 66 ; bebaut. Die noch vorhandenen Baulücken können jederzeit bebaut werden. Der Zeitpunkt der Bebauung richtet sich jedoch nach den Wünschen der jeweiligen Grundstückseigentümer.

Verfahrensablauf:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs.1 BBauG wurde von Gemeinderat in der Sitzung am 15.2.1978 beschlossen.

Die Bauentscheidung des Aufstellungsbeschlusses wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 im "Geschäftsanzeiger" (Amtsanzeiger für Haßloch und Umgebung) am 30.2.1980 bekanntgemacht.

Die v.g. Wochenzeitung ist durch die Hauptsatzung der Gemeinde Haßloch als Veröffentlichungsorgan für amtliche Bekanntmachungen bestimmt.

Die Einladung zur Bürgerversammlung wurde am Donnerstag, den 14.12.1980 im Geschäftsanzeiger bekanntgemacht.

Die Bürgerversammlung gemäß § 2a Abs. 1 BBauG wurde am Donnerstag, den 21.12.1980 durchgeführt.

Die Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 5 BBauG wurde mit Schreiben vom 21.1.1981 durchgeführt.

Der Termin zur Abgabe der Stellungnahmen wurde auf den 19.2.1981 festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen wurde von Gemeinderat in der Sitzung am 19.2.1981 gebilligt und zur Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG bestimmt.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG wurde im "Geschäftsanzeiger" (Amtsanzeiger für Haßloch und Umgebung) am 26.2.1981 bekanntgemacht, das Bedenken und Anregungen zu den Bebauungsplan während der Auslegung der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen hat in der Zeit von Montag, den 9.3.1981 bis einschließlich Freitag, den 9.4.1981 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung bis 17.30 Uhr erfolgte am Dienstag, den 12.1.1982.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 19.1.1982 von der öffentlichen Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG benachrichtigt.

Während der Auslegungsfrist gingen keine Bedenken und Anregungen ein.

Der Bebauungsplan einschließlich der textlichen Festsetzungen wurde von Gemeinderat in der Sitzung am 19.3.1982 als Satzung gemäß § 10 BBauG beschlossen.

Haßloch, den 18. Juni 1987
Im Auftrag
(Siegel) (Geschäftsführender Bürgermeister)

~~Genehmigungsverfahren: Für Kreisverwaltung ist nicht zuständig~~

Dieser Bebauungsplan wurde der Kreisverwaltung in Dürkheim gemäß § 11 Absatz 1 BauGB am 24.4.87 angezeigt.

Mit der Verfügung vom 24.4.1987 Az. 6621-1/561-0574/86-VB/Fl-Ka wurde eine Genehmigung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.
Bad Dürkheim, den 24.4.1987
Im Auftrag
Bad Dürkheim, den 24.4.1987
Im Auftrag
(Siegel) (Bichner) (Regierungsrat)

Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB erfolgte am 10. Sep. 1987 im Amtsblatt Nr. 1987

1. Ausfertigung

ausgefertigt: Haßloch, den 24. Sep. 1987
(Siegel) (Gebhardt) Bürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes gemäß § 11 BauGB erfolgte am 18. Sep. 1987 im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße Nr. 1987

Haßloch, den 24. Sep. 1987
Im Auftrag
(Siegel) (Gebhardt) Bürgermeister

Haßloch, den 24. Sep. 1987
(Siegel) (Gebhardt) Bürgermeister

Gemeindeverwaltung 6733 Haßloch

19/II	Bebauungsplan: „Alter Neustadter Weg, II. Änderung"
Maßstab:	Gemeindesiegel:
Bearbeitet: Schr	
Gezeichnet: Wr.	Gemeinde
Geändert:	

weitere Vermerke siehe vorhergehende Seite